

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Auenstraße in der Gemeinde Piding - 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Gewerbegasse in der Stadt Freilassing - 2

Markt Teisendorf

Bebauungsplanes Vogelau I, 8. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bebauungsplan Rückstetten – Bahnbrücke, 3. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Bebauungsplanes Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Gemeinde Bischofwiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 38 „Urban“
(1. Änderung) der Gemeinde Bischofwiesen
im vereinfachten Verfahren;
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Waldhauser“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee
für das Haushaltsjahr 2019 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Auenstraße in der Gemeinde Piding -

Mit Bescheid vom 8.3.2019, Az. AB 311.4 BV 1195-2018, wurde Herrn **XXX*** für die Errichtung eines Lichttransparents mit Einzelbuchstaben auf dem Grundstück Fl. Nr. 675/10, Auenstraße 13 der Gemeinde Piding eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 675/8, 673/0, 675/4, 675/7, 675/15, 677, 298, 1055 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 19. März 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Gewerbegasse in der Stadt Freilassing -

Mit Bescheid vom 14.3.2019, Az. AB 311.3 BV 1119-2018, wurde Frau **XXX*** für den Einbau einer Wohnung in die bestehende Bürofläche im ersten Obergeschoss des Hauses Nr. 5 auf dem Grundstück Fl. Nr. 941/3, Gemarkung Freilassing, Gewerbegasse 3, 5, 7 der Stadt Freilassing eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 949/4, 949/3, 949/8, 949/7, 949/5, 944/3, 941/4, 941/5, 941/2 und 944/2 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-542, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-542).

Bad Reichenhall, den 14. März 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bebauungsplanes Vogelau I, 8. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.3.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau I als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Änderung dient der Neueinteilung der Parzellen 9 bis 15 sowie der Vergrößerung der Baufenster im Änderungsbereich. Der Geltungsbereich wird nicht verändert.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau I in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

**Bebauungsplan Rückstetten – Bahnbrücke, 3. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.3.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Rückstetten – Bahnbrücke als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch durchgeführt.

Mit der Änderung werden drei weitere Bauparzellen, im Westen des Baugebietes, zur Nachverdichtung ausgewiesen. Sie dienen ausnahmslos der Befriedigung des Wohnbedarfs für die einheimische Bevölkerung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau I in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bebauungsplanes Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 13.3.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Am Bahnhof als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im sog. Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Änderung / Erweiterung umfasst die Grundstücke der Fa. Mafo, der Fa. Hocheder sowie ein Grundstück des Marktes Teisendorf zur Errichtung eines kommunalen Wertstoffhofes.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Am Bahnhof in Kraft.

Jedermann kann die Änderungsplanung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 38 „Urban“ (1. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen im vereinfachten Verfahren; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 20.2.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Urban“ zu ändern.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung sowie der Entwurf der Begründung liegen vom

3. April 2019 bis 3. Mai 2019

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Mit der Änderung soll eine Änderung der Baugrenzen auf den Flurnummern 1853/15, 1853/25, 1853/26 und 1853/27 ermöglicht werden. Zudem soll die Einfriedung des festgesetzten Privaten Spielplatzes in der bestehenden Form legalisiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 19. März 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 16.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“ für das Grundstück Fl. Nr. 317 beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und weiterer gewerblicher Entwicklung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Satzung wurde vom Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Kirchanschöring, ausgearbeitet. Der Bauausschuss hat diesen Entwurf in der Sitzung am 10.9.2018 gebilligt, die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26. September bis 25. Oktober 2018. In der Sitzung des Bauausschusses vom 18.3.2019 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen behandelt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.3.2019 mit Begründung und Umweltbericht und den von der Gemeinde als wesentlich eingeschätzten umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB vom

3. April 2019 bis 16. April 2019

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die geänderten oder ergänzten Teile wurden durch Schrift in roter Farbe kenntlich gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Klima – Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.3.2019
- Schutzgut Boden – Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.3.2019
- Schutzgut Grundwasser – Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.3.2019
- Schutzgut Oberflächen- und Niederschlagswasser – Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 16.4.2018, 6.7.2018 und 29.10.2018; Fachtechnische Bewertung zur Versickerung des Ingenieurbüros BPR, Bad Reichenhall, vom 20.2.2019; Hydrotechnisches Gutachten des Ingenieurbüros aquasoli, Traunstein, dem 4.7.2018 mit Ergänzungsbericht vom 23.10.2018 und Erweiterung vom 12.3.2019
- Schutzgut Fauna und Flora, biologische Vielfalt - Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.3.2019
- Schutzgut Mensch – Lärm, Emissionen, Schalltechnisches Gutachten der Ingenieure Hoock Farny, Landshut, vom 5.9.2018 mit Ergänzung vom 6.9.2018
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Ergebnis der Erkundungsgrabung vom 18.9.2018

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Piding, den 21. März 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Waldhauser“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 31.7.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Waldhauser“ beschlossen.

Die Planung erstreckt sich auf das Grundstück Fl. Nr. 502/6 Gmrk. Schönau. Es handelt sich um das bestehende Betriebsgelände der Firma Benischke. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind eine maßvolle Entwicklungsmöglichkeit für den bestehenden Gewerbebetrieb zu schaffen, indem das Maß der baulichen Nutzung erhöht wird. Zur Errichtung einer Direktanlage und notwendigen Weiterentwicklung des Betriebs ist eine textliche Anpassung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan notwendig.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 24.10.2018 bis 27.11.2018 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 30.1.2019 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen die Satzung, die Begründung, eine Flächenberechnung sowie eine Anlage zur Flächenermittlung aus.

Weiterhin liegen folgende umweltbezogene Informationen aus:

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu dem Thema Meldepflicht bei Bodendenkmälern
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zu den Themen Grundwasser, Wasserversorgung, Oberflächengewässer, Starkniederschläge, Abwasserentsorgung, Kleinkläranlagen, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Altlastenverdachtsflächen
- Stellungnahme des Arbeitsbereichs Immissionsschutzes beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu dem Thema Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

3. April 2019 bis 8. Mai 2019

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Zimmer 103 (Bauleitplanung) während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist

für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 3. Änderung B-Plan Waldhauser** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 21. März 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2019:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	13.019.000,00 €
Gesamterlösen von	11.714.800,00 €
und einem Jahresverlust von	1.304.200,00 €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	2.339.000,00 €
und Gesamtausgaben von	2.339.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 1.641.635,00 € (lt. § 18 Abs. 2 – 6 Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.700.000,00€ festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Beschäftigte wird nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Berchtesgaden, den 13. März 2019
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 13. März 2019
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
